

**Satzung**  
**des Rhein-Lahn-Kreises**  
**über die Erhebung einer Jagdsteuer**  
**vom 18. März 2013**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) - BS 2020-2 - und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) - BS 610-10 - und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210) - BS 610-10-1 - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

**§ 2**  
**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Steuer, Steuerjahr**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## **§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach der Jahresjagdpacht berechnet. Sie beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.
- (2) Die Steuer wird in einem Jahresbetrag festgesetzt.

## **§ 5 Jahresjagdwert bei verpachteten Jagden**

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis sowie Leistungen nach Maßgabe des Absatzes 2. Soweit die Verpachtung der Jagd umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht. Sofern die Jahresjagdpacht für mehrere Jahre im Voraus gezahlt wird, ist diese im Jahr des Zuflusses an den Verpächter in einer Summe zu versteuern.
- (2) Erbringt der Pächter im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder während der Vertragsdauer zugunsten des Verpächters oder eines Jagdgenossen zusätzliche Leistungen, denen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstehen, so sind diese der Jahresjagdpacht hinzuzurechnen und somit steuerpflichtig.

Das gleiche gilt

1. für Leistungen des Pächters an natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die nicht Partei des Pachtvertrages sind,
  2. für Leistungen Dritter an die in Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen, soweit diese Leistungen im Hinblick auf den Pachtvertrag gewährt werden und ihnen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstehen.
- (3) Aufwendungen des Pächters zum Ersatz oder zur Verhütung von Wildschäden, zu deren Übernahme er nach Vertrag oder Übung verpflichtet ist, sind bei der Ermittlung der Jahresjagdpacht nicht zu berücksichtigen.
  - (4) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Steuergläubigers während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
    1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
    2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in singemäßiger Anwendung des § 6 zu ermitteln.

- (5) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.
- (6) Der Geldwert der Leistungen nach Absatz 2 wird, soweit erforderlich, von der Kreisverwaltung nach Anhörung eines Sachverständigen geschätzt.

## **§ 6**

### **Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken**

Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Steuergläubigers bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

## **§ 7**

### **Jahresjagdpacht in besonderen Fällen**

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Steuergläubigers gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.

## **§ 8**

### **Änderung der Jahresjagdpacht**

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 2) durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpatch, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 28. Februar 1996 außer Kraft.

Bad Ems, den 18. März 2013

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises

gez.

(Günter Kern)  
Landrat